



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Exportkontrollen und Sanktionen

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial am Scheideweg: Bricht Europa als Hauptabsatzmarkt weg?

André Mittmann

Leiter Ressort Exportkontrolle Rüstungsgüter



Das Ausland zweifelt an der Schweizer Rüstungsbranche – und die Industrie fürchtet um ihre Zukunft

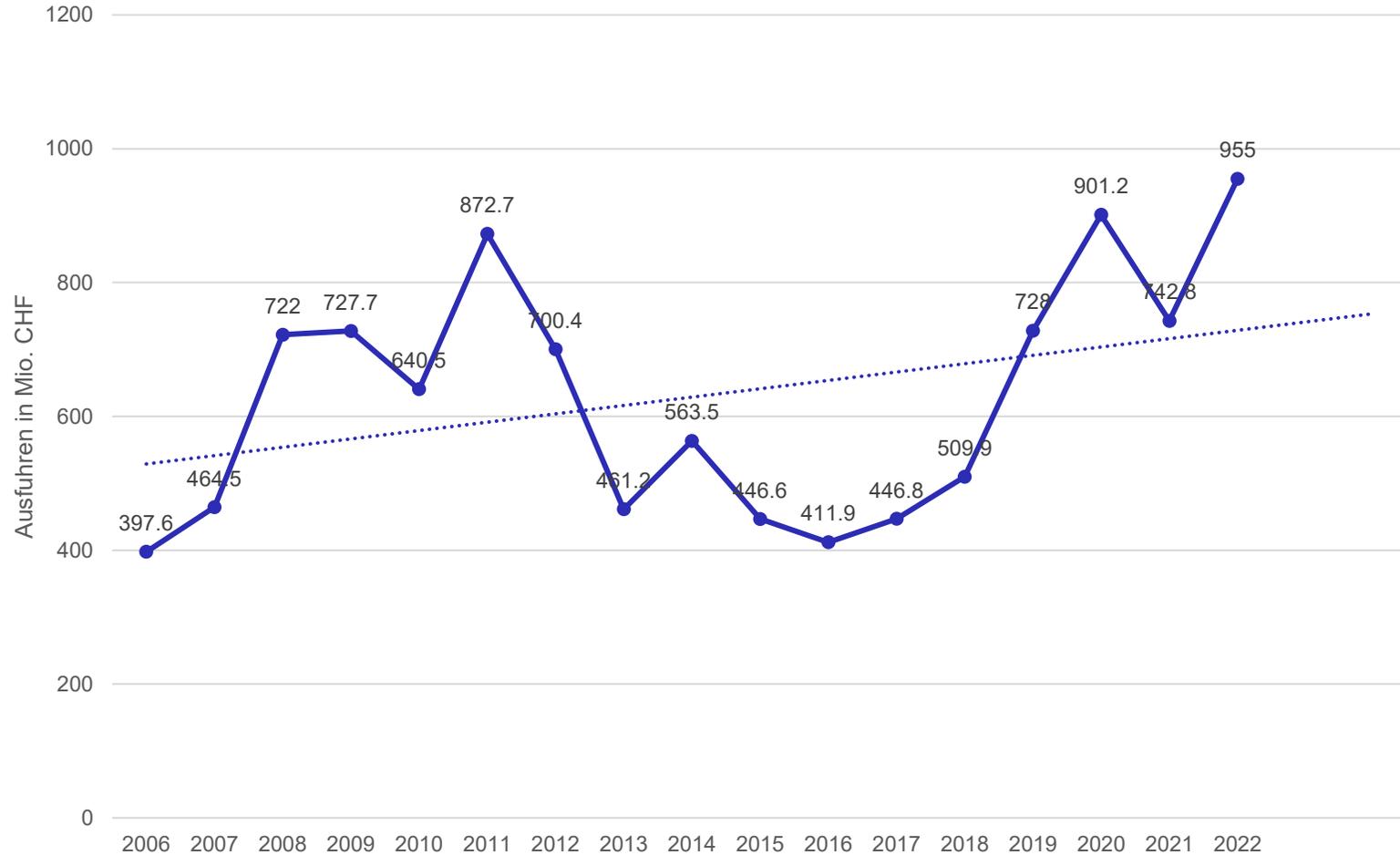
Nato-Staaten können sich nicht mehr auf die Lieferung von Schweizer Kriegsmaterial verlassen. Riesen wie Rheinmetall vergeben Aufträge in andere Länder. Schweizer Firmen haben das Nachsehen.

16.10.2023, **NZZ**



Kriegsmaterialexporte

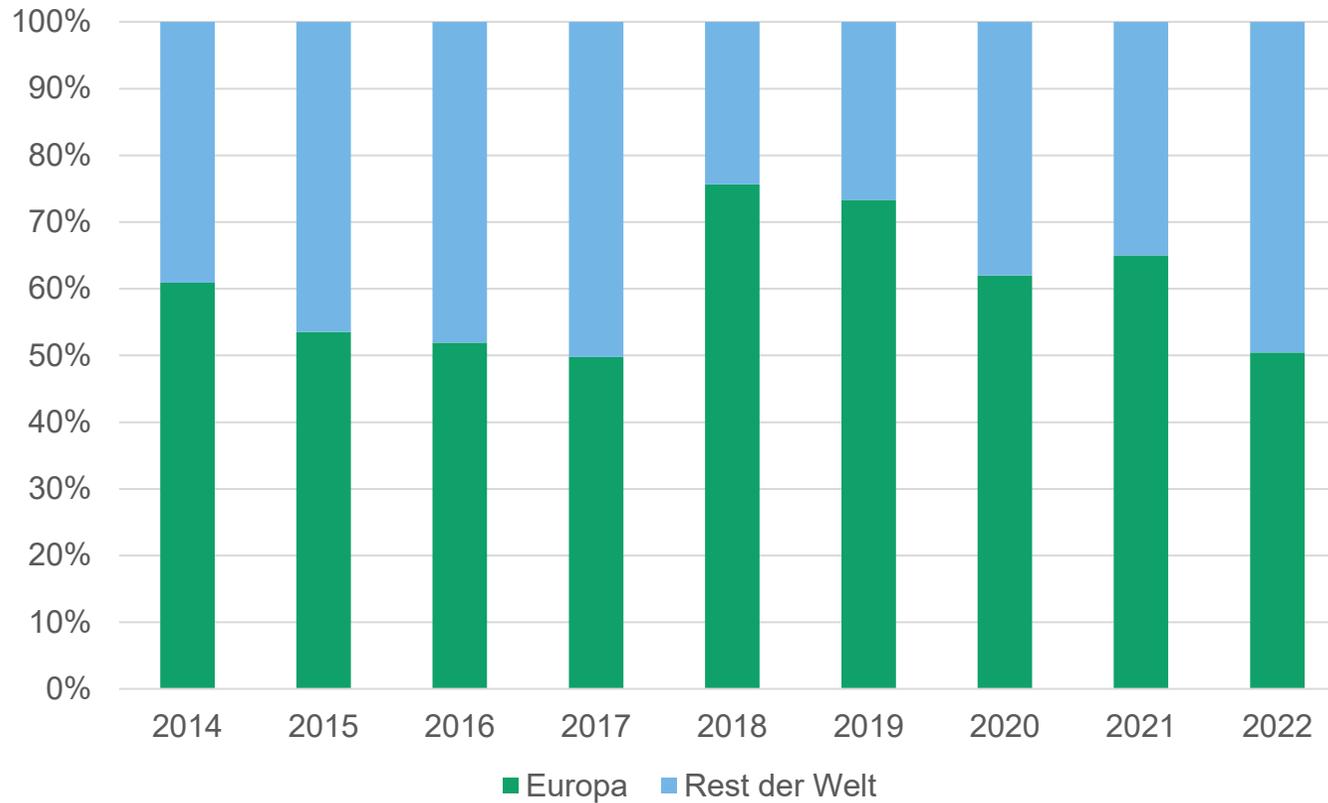
Kriegsmaterialausfuhren Total 2006–2023





Anteil Europa

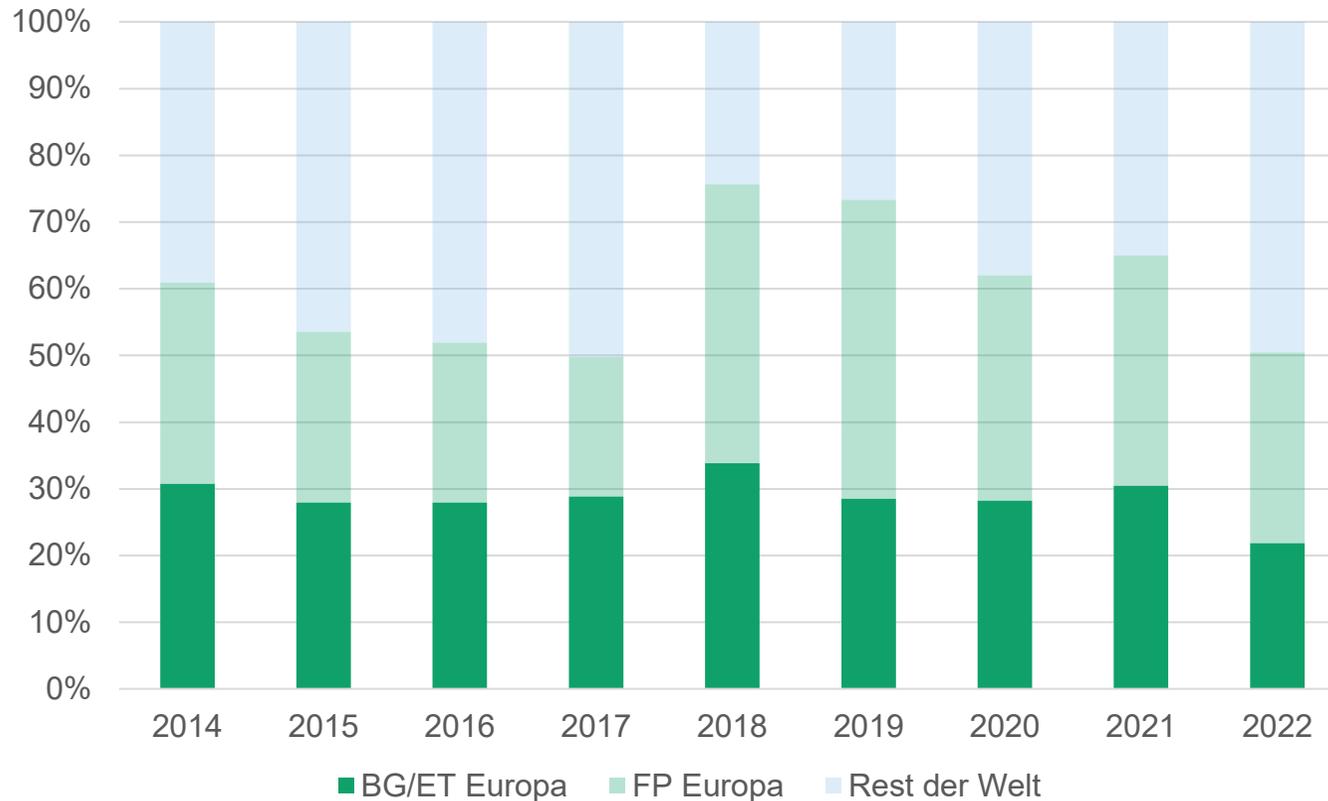
Kriegsmaterialexporte 2014–2022 nach Region





Anteil Zulieferungen Europa

Kriegsmaterialexporte 2014–2022 nach Region





Wertschöpfung der Rüstungsindustrie

Tab. 4-2 Economic Footprint der Rüstungsgüterindustrie 2019

		Rüstungs- industrie	Andere Branchen	Total
Bruttowertschöpfung	[Mio. CHF]	1'583	708	2'291
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.22	0.10	0.32
Arbeitsplätze	[FTE]	9'589	4'689	14'278
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.23	0.11	0.34
Bruttolöhne und Gehälter	[Mio. CHF]	940	434	1'373
Anteil an der der Gesamtwirtschaft	[%]	0.24	0.11	0.35
Dir. Steuern Natürliche Personen	[Mio. CHF]	99	46	145
Anteil an Total Bund, Kant., Gem.	[%]	0.16	0.08	0.24

Bemerkungen: FTE = Vollzeitäquivalente, die Dir. Steuern beinhalten die Einkommens- und Quellensteuern.
Quelle: BAK Economics



Postkarte mit einer Karikatur, welche die Schwierigkeiten der Schweiz bei der Wahrung der Neutralität darstellt, um 1915 (Privatsammlung; Fotografie Bibliothèque de Genève, Archives A. & G. Zimmermann). [...]



Neutralität

22.3385 POSTULAT

Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik

Eingereicht von: AUSSENPOLITISCHE KOMMISSION SR

Berichterstattung: WÜRTH BENEDIKT

Einreichungsdatum: 11.04.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratungen: Angenommen

Bern, 26. Oktober 2022

Klarheit und Orientierung in der Neutralitätspolitik

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 22.3385, Aussenpolitische Kommission SR, 11.04.2022



Neutralitätsrecht

Das Neutralitätsrecht, das in den Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 kodifiziert wurde, ist Teil des Völkergewohnheitsrechts. Es legt die Rechte und Pflichten eines neutralen Staates fest. Das wichtigste dieser Rechte ist die Unverletzlichkeit des Staatsgebiets. Zu den wichtigsten Pflichten eines neutralen Staates gehört es,

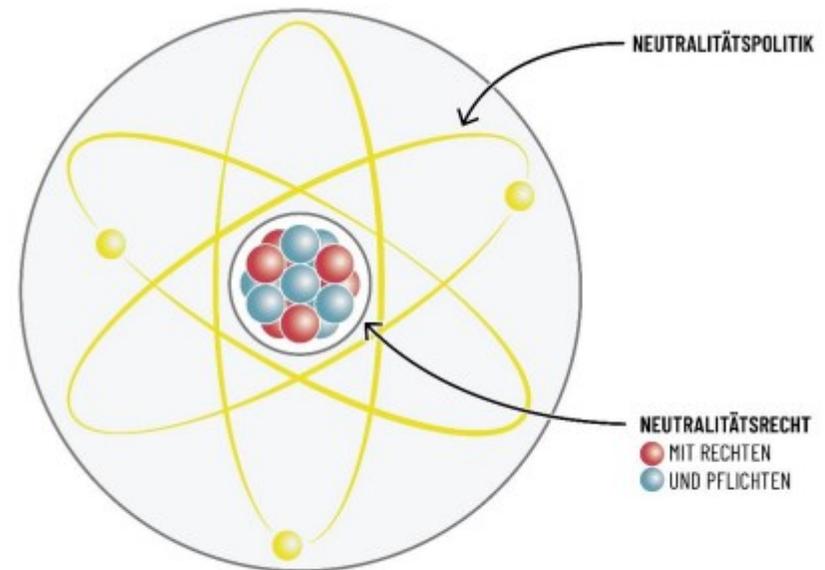
- sich der Teilnahme an Kriegen zu enthalten;
- seine Selbstverteidigung sicherzustellen;
- alle Kriegsparteien im Hinblick auf den Export von Rüstungsgütern gleich zu behandeln;
- den Kriegsparteien keine Söldner zur Verfügung zu stellen;
- den Kriegsparteien sein Staatsgebiet nicht zur Verfügung zu stellen.

Das Neutralitätsrecht ist nur auf zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte anwendbar und gilt nicht für interne bewaffnete Konflikte.



Neutralitätspolitik

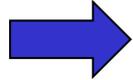
Die Neutralitätspolitik ist nicht an Rechtsnormen gebunden. Sie steht für die Gesamtheit der Massnahmen, die ein neutraler Staat von sich aus ergreift, um die Berechenbarkeit und Glaubwürdigkeit seiner dauernden Neutralität zu gewährleisten.



Grafik 1: Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik (Quelle: EDA)



Neutralität im Kriegsmaterialgesetz



Diese neutralitätsrechtliche Vorgabe wird im Kriegsmaterialgesetz (KMG) in Art. 22a Abs. 2 Bst. a umgesetzt. **Die Ausfuhr von Kriegsmaterial ist demnach ausgeschlossen, wenn das Bestimmungsland in einen internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist.** Damit geht das KMG über das Neutralitätsrecht hinaus, indem nicht nur die Gleichbehandlung, sondern ein generelles Lieferverbot festgeschrieben wird.

514.51

Bundesgesetz

über das Kriegsmaterial

(Kriegsmaterialgesetz, KMG)

vom 13. Dezember 1996 (Stand am 1. Mai 2022)

Art. 22a Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte

² Auslandsgeschäfte nach Artikel 22 und Abschlüsse von Verträgen nach Artikel 20 werden nicht bewilligt, wenn:

- a. das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;



Neutralität im Ukraine-Krieg

- **Die Neutralität wird angewendet:** Der UNO-Sicherheitsrat kam zwar unmittelbar nach dem russischen Angriff am 25. Februar 2022 zusammen, konnte aber keine Massnahmen verabschieden, weil sich Russland als ständiges Mitglied mit Veto-Recht dagegenstellte. Am 27. Februar 2022 forderte der UNO-Sicherheitsrat die UNO-Generalversammlung auf, sich im Rahmen einer Sondersitzung der Situation in der Ukraine anzunehmen. In der UNO-Generalversammlung stimmten am 2. März 2022 über 140 Staaten in einer rechtlich unverbindlichen Resolution der Verurteilung der Aggression Russlands zu. Über 50 Staaten sahen hingegen von einer Verurteilung Russlands ab. Vor diesem Hintergrund kam der Bundesrat zum Schluss, dass gegenüber Russland und der Ukraine die Neutralität angewandt wird und die im Völkerrecht verankerten Rechte und Pflichten des Neutralen von der Schweiz beachtet werden.
- **Neutralität heisst nicht Gleichgültigkeit gegenüber fundamentalen Völkerrechtsverletzungen:** Der Bundesrat verurteilte vom ersten Tag an die schweren Verletzungen des Völkerrechts durch Russland scharf. Mit seiner militärischen Aggression verletzte Russland das völkerrechtliche Gewaltverbot (Art. 2 Ziff. 4 UNO-Charta) sowie die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine (Art. 2 Ziff. 1 UNO-Charta) in schwerwiegender Form. Die Schweiz vertrat diese Haltung im multilateralen wie bilateralen Rahmen. Unter anderem stimmte sie auch der Resolution der UNO-Generalversammlung vom 2. März 2022 zu.



Ukraine: Bundesrat hat verschiedene Kriegsmaterial-Geschäfte beurteilt

Bern, 03.06.2022 - Der Bundesrat hat am 3. Juni 2022 die Weitergabe von Schweizer Kriegsmaterial durch Drittstaaten an die Ukraine sowie die Ausfuhr von Kriegsmaterial-Zulieferungen in Form von Baugruppen und Einzelteilen an europäische Rüstungsunternehmen beurteilt. Aufgrund der Ausfuhrkriterien des Kriegsmaterialgesetzes und des neutralitätsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots kann die Schweiz einer Anfrage um Weitergabe von Kriegsmaterial mit Schweizer Ursprung an die Ukraine nicht zustimmen. Kriegsmaterial-Zulieferungen in Form von Baugruppen und Einzelteilen an europäische Rüstungsunternehmen sollen aber möglich bleiben, auch wenn das im Ausland hergestellte Kriegsmaterial in die Ukraine gelangen könnte.





Wiederausfuhr an Drittstaaten

23.403 PARLAMETARISCHE INITIATIVE

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von:	<u>SICHERHEITSPOLITISCHE KOMMISSION NR</u>
Einreichungsdatum:	21.02.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratungen:	Zugewiesen an die behandelnde Kommission

Länder des Anhangs 2 zur KMV sollen Kriegsmaterial nach fünf Jahren unter folgenden Bedingungen weitergeben dürfen:

- Das Bestimmungsland verletzt nicht in schwerwiegender Weise die Menschenrechte;
- Kein Risiko eines Einsatzes gegen die Zivilbevölkerung;
- Keine Verwicklung in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt, ausser, wenn das Bestimmungsland von seinem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch macht (Beschluss UNO Sicherheitsrat oder Zweidrittelmehrheit der UNO-Generalversammlung).

Soll auch für Nichtwiederausfuhr-Erklärungen gelten, die mehr als fünf Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung durch Länder des Anhangs 2 der Kriegsmaterialverordnung unterzeichnet worden sind.

Bei der Weitergabe an einen Drittstaat sollen die vorliegenden Bedingungen auch für den Drittstaat gelten.



Abweichungskompetenz

23.3585 MOTION

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes

Eingereicht von: SICHERHEITSPOLITISCHE KOMMISSION SR

Berichterstattung: KUPRECHT ALEX

Einreichungsdatum: 11.05.2023

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratungen: In Kommission des Nationalrats

Schaffung einer Kompetenz zur Abweichung von den Bewilligungskriterien nach Artikel 22a KMG, wenn **ausserordentliche Umstände** vorliegen und die **Wahrung der aussen- oder der sicherheitspolitischen Interessen** des Landes dies erfordert.

SRF Ständerat will Kriegsmaterialgesetz lockern

Aus Tagesschau vom 28.09.2023.

Die Motion hat der Ständerat mit 27 zu 11 Stimmen bei 3 Enthaltungen gutgeheissen.



Die Ausfuhr von Kriegsmaterial am Scheideweg: Bricht Europa als Hauptabsatzmarkt weg?

- Neutralität ist nach wie vor wichtiges aussenpolitisches Instrument;
- Neutralitätsrecht muss im Neutralitätsfall angewendet werden
→ Gleichbehandlung der Konfliktparteien;
- Kooperation im Rüstungsbereich mit anderen (insb. europäischen) Ländern bleibt dennoch möglich und wichtig (Neutralität mitdenken);
- Wir verfolgen Entwicklungen eng; benötigen aber auch Sie!



Diskussion

